

## § 1 ThürKitaG

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG)

### Landesrecht Thüringen

---

Titel: Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG)

Normgeber: Thüringen

Amtliche Abkürzung: ThürKitaG

Referenz: 216-6

Abschnitt: Erster Abschnitt – Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines

## § 1 ThürKitaG – Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie gliedern sich in

1. Kinderkrippen für Kinder bis zu zwei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und
4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztägig arbeiten, müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Kindertageseinrichtung.

(3) Kindertagesbetreuung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach den Absätzen 1 und 2. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens oder der Sozialhilfe durchgeführt werden. Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden, sind insbesondere Spielkreise und Eltern-Kind-Gruppen.

(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

(5) Wohnsitzgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Gemeinde, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

## § 18 ThürKitaG – Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt. Im Falle einer Übertragung der Aufgaben auf eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband stehen diese in den nachfolgenden Bestimmungen den Wohnsitzgemeinden gleich.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan.

(3) Bei Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tragen die für die Einrichtung zuständigen Gemeinden die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.

(4) Bei Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die für die Einrichtung zuständige Gemeinde den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung ist mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil, den die für die Einrichtung zuständigen Gemeinden für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen.

(5) Für die Betreuung in Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den durch Elternbeiträge nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.

(6) <sup>(1)</sup>

Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 eine Tageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, hat diese abweichend von den Absätzen 2 und 3 der für die aufnehmende Einrichtung zuständigen Gemeinde einen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen. Diese Pauschale beträgt 70 vom Hundert der nach Absatz 10 ermittelten landesdurchschnittlichen Betriebskosten.

(7) Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang auf Grund der §§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder des § 35a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Dies schließt die Kosten für Fortbildung ein.

(9) <sup>(2)</sup>

Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII , deren Höhe von dem für Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium festgelegt wird.

(10) <sup>(1)</sup>

Die Wohnsitzgemeinde hat jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung sowie die Anzahl der betreuten Kinder zu ermitteln und dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium vorzulegen. Die Träger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde die nach Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Tagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder dem für Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium.

*(1) Red. Anm.:*

Zur Festsetzung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 und 10 siehe Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. September 2014 (ThürStAnz S. 1339)

*(2) Red. Anm.:*

Zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 mit Gültigkeit ab 1. Januar 2014 siehe Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. Oktober 2013 (ThürStAnz S. 1827)

## § 90 SGB VIII

### Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

#### Bundesrecht

---

Titel: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: SGB VIII

Referenz: 860-8

Abschnitt: Achtes Kapitel – Kostenbeteiligung -> Erster Abschnitt – Pauschalierte Kostenbeteiligung

### § 90 SGB VIII – Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1)<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11 ,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1 , Absatz 2 Nummer 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.<sup>2</sup> Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln.<sup>3</sup> Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.<sup>4</sup> Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(2)<sup>1</sup> In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
  - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
  - b) dem jungen Volljährigen

nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

<sup>4</sup> © 2015 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Wissensmanagement Thüringen (TH), 3.06.2015

(3) <sup>1</sup> Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. <sup>2</sup> Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup> Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85 , 87 , 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. <sup>2</sup> Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.